

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

Bericht an den Gemeinderat

GZn: A 8 – 011695/2018-1

Präs. 015999/2018/0001

Betreff:

Gründung der „Graz Winterspiele 2026 GmbH“;
Geschäftsführerbestellung und Eigentümervertretung

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

.....
OR Mag. Frölich

Graz, am 15.03.2018

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 87 Abs 1 des Statutes der LH Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden: 32
Zustimmung von mindestens 25 GRenInnen

Es wird Bezug genommen auf den heutigen Gemeinderatsbericht der Präsidentschaftsabteilung, GZ: Präs-013078/2018/0005, Olympische Winterspiele 2026/„Host City“ Graz, „Letter of Intent“, wonach sich Graz und Schladming beim Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und in weiterer Folge beim International Olympic Committee (IOC) für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 bewerben wollen.

Als Trägerinstitution zur Vorbereitung dieser Olympiabewerbung 2026 und gegebenenfalls später auch Durchführung der Spiele soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Graz Winterspiele 2026 GmbH“ gegründet werden.

Gegenstand der Gesellschaft soll die Förderung des Wintersports, die Völkerverständigung, die Vorbereitung der Bewerbung für und gegebenenfalls die Abhaltung bzw. Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 und alle dazu erforderlichen Umsätze und Maßnahmen beinhalten (siehe den beiliegenden Gesellschaftsvertrag).

Das zur Gänze einzuzahlende Stammkapital beträgt 35.000,00 Euro und die Anteile gliedern sich wie folgt:

- Stadt Graz 70%, das sind EUR 24.500,00
- Stadtgemeinde Schladming 30 %, das sind EUR 10.500,00.

Als Eigentümervertreter der Stadt Graz für die zu gründende Gesellschaft soll Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler bestellt werden.

Als erster Geschäftsführer soll Herr Mag. Markus Pichler bestellt werden, der diese Funktion b.a.w. ehrenamtlich neben seinem Hauptberuf übernehmen soll; nach Anlaufen regelmäßig erforderlicher Aktivitäten und Vorliegen der entsprechenden Bedeckung soll mit ihm ein Dienstvertrag verhandelt und zur separaten Beschlussfassung vorgelegt werden.

Festgehalten wird, dass vor Eintragung der Gesellschaft „Graz Winterspiele 2026 GmbH“ in das Firmenbuch die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landes Steiermark als Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss. Die zuständige Gemeindeabteilung wurde vorinformiert.

Finanzierungsgrobkonzept

Als Stammkapital sind nur 35.000 Euro vorgesehen, die weiteren benötigten Mittel sollen in Form von Förderverträgen und Erlösen der Gesellschaft aufgebracht werden.

Auch nach Abgabe der Interessensbekundung durch Graz und Schladming können daher ohne Einschränkung weitere Interessenten (ÖOC, Bund, Länder, Gemeinden, private Sponsoren) hinzukommen und gleichberechtigt Förderverträge und sonstige Vereinbarungen mit der GmbH abschließen. Der Mittelbedarf und die Mittelaufbringung werden als eine der ersten Aktivitäten der GmbH für die einzelnen Phasen der Bewerbung bzw Durchführung zu planen sein.

Bis September 2019 werden aus heutiger Sicht rund 6 bis 7 Mio Ausgaben erwartet; davon sollen an Einnahmen rund 10 % von Dritten (wie Industrie, Sponsoren, Tourismus) und der Rest je ein Drittel von Bund, Land und Gesellschafter erzielt werden.

Für Cash Management und Zahlungsabwicklung ist beabsichtigt, die „Graz Winterspiele 2026 GmbH“ – so wie die übrigen Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt Graz - in den Cash Pool der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH aufzunehmen. Die bestehende Garantie der Stadt Graz für den Cash Pool soll daher um die „Graz Winterspiele 2026 GmbH“ erweitert werden.

Die haushaltsplanmäßige Abwicklung erfolgt unter der Fipos: 1.26900.755100, Globalbudget FD: DR G0080, AOB: A8

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 45 Abs 2 Zif 1, 87 Abs 1 und Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016, beschließen.

1. Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Firmenwortlaut „Graz Winterspiele 2026 GmbH“, Gesellschafter die Stadt Graz (Anteil 70 %), und die Stadtgemeinde Schladming (Anteil 30 %), Stammkapital 35.000,00 Euro, wird genehmigt.
2. Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler wird zum Eigentümerversorger der Stadt Graz in der Gesellschaft „Graz Winterspiele 2026 GmbH“ bestellt.
3. Herr Mag. Markus Pichler wird mit Wirkung ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch als Geschäftsführer der Graz Winterspiele 2026 GmbH lt. beiliegendem Gesellschafterbeschluss bestellt.
4. Die Aufnahme der Graz Winterspiele 2026 GmbH in den Cash Pool wird genehmigt und die Erweiterung der Garantie beschlossen.
5. Die haushaltsplanmäßige Abwicklung erfolgt unter der Fipos: 1.26900.755100, Globalbudget FD: DR G0080, AOB: A8

Beilagen:

- Gründungsvertrag Graz Winterspiele 2026 GmbH, Beilage 1
- Gesellschafterbeschluss, Beilage 2

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch unterschrieben)

Die Präsidialvorständin:

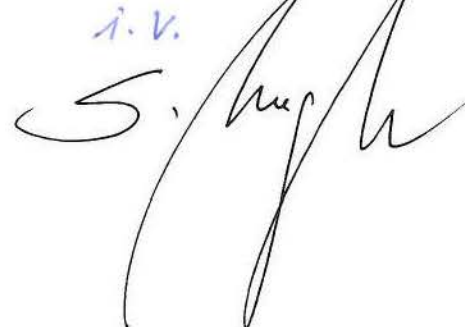
Mag. Verena Ennemoser
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

~~StR Dr. Günter Riegler~~
~~(elektronisch unterschrieben)~~

i. V.


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 15. März 2018

Die Schriftführerin:

Tringbaum

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig **mehrheitlich** (mit 28 Stimmen / 20 Gegenstimmen) **angenommen**.
 Beschlussdetails siehe Beiblatt
 Graz, am 15.3.18 Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-09T12:24:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-09T13:06:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-12T08:55:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf Nicole
	Zertifikat	CN=Wolf Nicole,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-13T08:49:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Beilage 2

Mag. Wolfgang Schnabl
Öffentlicher Notar

Sauerbrunnstrasse 6
8510 Stainz
Tel. 03463/2329
Fax. DW 15

office@notar-schnabl.at
www.notar-schnabl.at

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

1. Die **Stadtgemeinde Schladming**, Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, und
 2. die **Stadt Graz**, Rathaus, 8011 Graz,
- als Gesellschafter der

Graz Winterspiele 2026 GmbH

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz

fassen hiemit folgenden Beschluss:

Herr Mag. Markus Pichler, geb. 17.04.1971, wohnhaft in Thaddäus Stammel Straße 60, 8052 Graz, wird mit Wirkung ab Eintragung zum Geschäftsführer bestellt.

Er vertritt die Gesellschaft selbstständig.

Graz, am 15.03.2018

Stadtgemeinde Schladming

Stadt Graz
Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.03.2018, GZen: A 8 – 011695/2018-1 und Präs.
015999/2018/0001



DVR: 2111267
UID-Nummer: ATU 61364419



MAG. WOLFGANG SCHNABL
ÖFFENTLICHER NOTAR
SAUERBRUNNSTRASSE 6 • 8510 STAINZ

Mag. Schnabl/D
Akt 8118

Geschäftszahl: *

Urschrift



NOTARIATSAKT

vom2018

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Vor mir, **Magister Wolfgang Schnabl**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 8510 Stainz, Sauerbrunnstraße 6, sind heute in 8010 Graz, Rapoldgasse 22, wohin ich mich über ausdrückliches Ersuchen der Parteien auf Kommission begeben habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten und mir den Namen und den Geburtsdaten nach persönlich bekannten Parteien, und zwar -----

- 1.) Herr **Jürgen Winter**, geboren 07.12.1965 (siebenter Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig), wohnhaft per Adresse Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, als Bevollmächtigter der **Stadtgemeinde Schladming**, Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, und -----

- 2.) die **Stadt Graz**, Rathaus, 8011 Graz, vertreten durch:-----
- a) Herrn **Magister Siegfried Nagl**, geboren am 18.04.1963 (achtzehnter April neunzehnhundertdreundsechzig), wohnhaft in *, als Bürgermeister, -----
 - b) Herrn *, geboren am *, wohnhaft in *, als *, und-----
 - c) Herrn *, geboren am *, wohnhaft in *, als *, -----

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden -----

-----**Gesellschaftsvertrag**-----


Erstens-----**FIRMA**-----

Die Stadtgemeinde Schladming und die Stadt Graz errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 06.03.1906 (sechsten März neunzehnhundertsechs) Reichsgesetzblatt Nummer 58 (achtundfünfzig) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter der Firma-----

-----**Graz Winterspiele 2026 GmbH**-----

Zweitens-----**SITZ**-----

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz. -----

Protokoll des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Die Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten. -----

Drittens-----**GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**-----

Gegenstand des Unternehmens sind:-----

- a) Die Förderung des Wintersports, insbesondere sämtlicher olympischer und paralympischer Disziplinen, in Verbindung mit der Bewerbung für die olympischen und paralympischen Winterspiele 2026 (zweitausendsechszwanzig) und der Völkerverständigung, ohne Rücksicht auf politische, rassische oder konfessionelle Zugehörigkeit.-----

- b) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der olympischen und paralympischen Winterspiele 2026 (zweitausendsechszwanzig) in Graz und Schladming, sowie damit in Zusammenhang stehende Veranstaltungen. -----

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen:-----

- aa) die Organisation von Sportveranstaltungen zu Völkerverständigung, insbesondere von olympischen und paralympischen Winterspielen in Graz und in Schladming und sämtliche Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Bewerbung für diese olympischen und paralympischen Winterspiele, -----
- bb) die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung durch nationale und internationale sportliche Aktivitäten,-----
- cc) die Pflege des Körpersports, insbesondere der olympischen und paralympischen Disziplinen, -----
- dd) Förderung von Talenten sowie die körperliche und sportliche Betätigung, -----
- ee) Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, -----
- ff) Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten sowie an sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art, -----
- gg) Organisation und Durchführung von Trainings-, Bildungs- und Fortbildungsreisen,
- hh) Einsatz von Gesellschaftern, Dienstnehmern und beauftragten Unternehmen für die Tätigkeiten der Gesellschaft,-----
- ii) Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Informationen über die Tätigkeiten der Gesellschaft, -----
- jj) Herstellung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen, Mitteilungsblättern und Newslettern insbesondere um die Olympiabewerbung zu unterstützen, -----
- kk) Internetauftritte aller Art, -----
- ll) Beteiligung an anderen Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und Gesellschaften, die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen, soweit sie zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft notwendig und dienlich sind. -----

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.-----

Die materiellen Mittel für die Verwirklichung des Zwecks werden aufgebracht durch: ----

- aa) Leistung von Beiträgen durch die Gesellschafter (Stammeinlagen, Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen),-----

- bb) Subventionen und Zuschüsse von dritter Seite, sowie Förderungen von Bund und Land, -----
 - cc) Spenden und sonstige Zuwendungen, -----
 - dd) Kostenersätze, -----
 - ee) Einnahmen aus der Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, -----
 - ff) Sponsoring und Werbeeinnahmen jeglicher Art, -----
 - gg) Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Urheberrechten, -----
 - hh) Marketingaktivitäten, -----
 - ii) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen und sonstige Kapitalerträge), ----
 - jj) Einnahmen aus Eintrittsgeldern. -----
-
-

Viertens ----- GESELLSCHAFTSKAPITAL -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend). Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und eingezahlt: -----

- 1) die Stadt Graz übernimmt eine Stammeinlage von € 24.500,- (Euro vierundzwanzigtausendfünfhundert) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 24.500,- (Euro vierundzwanzigtausendfünfhundert), -----
 - 3) die Stadtgemeinde Schladming übernimmt eine Stammeinlage von € 10.500,- (Euro zehntausendfünfhundert) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 10.500,- (Euro zehntausendfünfhundert). -----
-
-

Fünftens ----- DAUER UND GESCHÄFTSJAHR -----

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). In der Folge sind die Geschäftsjahre gleich den Kalenderjahren -----

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Sechstens-----GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG-----

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer mit dem Bestellungsbeschluss geregelt.-----

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 (Paragraf neunundvierzig) Unternehmerge-setzbuch zulässig.-----

Siebtens-----JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG-----

Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit des oder der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen.-----

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Achtens-----GENERALVERSAMMLUNG----- Der Schriftführer: 

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, statt.-----

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhandensein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fällen steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung vorzunehmen.-----

Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.-----

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.-----

Beschlüsse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. -----

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. -----

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren und von der Geschäftsführung in Kopie den Gesellschaftern unverzüglich nachweislich zu übermitteln. -----

Je € 10,-- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, jedoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen. -----

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gegenständen auch die Genehmigung des Budgets für das jeweils folgende Kalenderjahr (insbesondere Planbilanz, Finanzierungsrechnung samt detailliertem Investitionsplan). -----

Neuntens ----- GESCHÄFTSANTEILE -----

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafter bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich. -----

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Zehntens ----- VORKAUF- UND AUFGRIFFSRECHTE -----

- (1) Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden an Mitgesellschafter ist jederzeit möglich. ----
- (2) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafter geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben oder die von ihm von Todes wegen berufenen Personen über, welche voll und uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintreten. Die

Erben (Legatäre) sind jedoch verpflichtet, den ererbten Geschäftsanteil binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, welchen hieran ein Aufgriffsrecht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zusteht. Für die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes gelten die Bestimmungen der Absätze „fünf“ und „sechs“ dieses Vertragspunktes analog.-----

Für die Festsetzung des Abtretungspreises für einen aufgriffsweisen Erwerb des Geschäftsanteiles eines verstorbenen Gesellschafters gilt Punkt „Elftens“ dieses Vertrages. -----

Wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter aufgegriffen, sind die Erben (Legatäre) berechtigt, als Gesellschafter in der Gesellschaft zu verbleiben. -----

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles an Nichtgesellschafter zu übertragen, so wird den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der entgeltlichen Übertragung ein Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und für den Fall der unentgeltlichen Übertragung ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung dieses Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen dieses Recht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. -----

(4) Der abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die maßgeblichen Bedingungen für die entgeltliche Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht bekannt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden ist der abtretungswillige Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. -----

(5) Den übrigen Gesellschaftern steht für die Ausübung ihres Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes eine Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung gemäß Absatz (4) zu.-----

(6) Sollten nicht alle übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrecht innerhalb dieser Frist durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den kauf- beziehungsweise aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufs-

beziehungsweise Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles- im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder einvernehmlich verschoben- zu erwerben. -----

Der abtretungswillige Gesellschafter ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsanteiles oder Teiles seines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den übrigen Gesellschaftern vollständig übernommen wird. -----

(7) Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter übernommen, ist der abtretungswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. -----

(8) Sollten Treuhandverträge in gesetzlich vorgeschriebener Form bestehen, und der Gesellschaft nachweislich schriftlich bekannt gegeben worden sein, so gelten bei Aufhebung des Treuhandverhältnisses oder bei Wechsel des Trenehmers nicht die Bestimmungen dieses Vertragspunktes, sodass entsprechende Übertragungen des Geschäftsanteiles oder Teile eines Geschäftsanteiles im Falle der Aufhebung des Treuhandverhältnisses, oder Wechsel des Trenehmers keiner Zustimmung bedürfen. -----

(9) Das für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters eingeräumte Aufgriffsrecht findet auch auf den Fall Anwendung, dass eine Person den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder gegen den die Exekution bewilligt wurde, erwirbt. Diese Person ist ebenfalls verpflichtet, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen an die Mitgesellschafter abzutreten. -----

----- Bestandteil des
----- Gemeinderatsbeschlusses

Elftens ----- **ABTRETUNGSPREIS** ----- Der Schriftführer: 

Der Abtretungspreis entspricht den einbezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage des ausscheidenden Gesellschafters. -----

Der Abtretungspreis zuzüglich der vereinbarten Zinsen von 8 % (acht Prozent) jährlich ab dem Ausscheidensstichtag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidensstichtag zur Zahlung fällig. -----

Elftens-----AUF SICHTSRAT-----

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen. -----

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen. -----

Die Inhalte des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Zwölftens-----KÜNDIGUNG-----

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Briefe an alle übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführung aufzukündigen. -----

Die Aufkündigung hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. -----

Die übrigen Gesellschafter sind jedoch in diesem Falle berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen übernehmen. -----

Macht ein Gesellschafter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, dann sind die übrigen Gesellschafter zur Übernahme des ganzen Anteiles im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt. -----

Der jeweilige Abtretungs- beziehungsweise Übernahmepreis ist nach Maßgabe der im Punkte „Elftens“ dieses Vertrages angeführten Bestimmungen festzusetzen und gilt im übrigen Punkt „Zehntens“ und „Elftens“ sinngemäß. -----

Dreizehtens-----BEKANNTMACHUNGEN-----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch beziehungsweise zuletzt bekannt gegebene Anschriften vorgenommen. -----

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Vierzehntens ----- GRÜNDUNGSKOSTEN -----

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 7.000,- (Euro siebentausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

Fünfzehntens EINSCHAURECHT DURCH DEN STADTRECHNUNGSHOF -----

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt im Sinne des § 98 (Paragraph achtundneunzig) Absatz 1 (eins) des Statutes der Landeshauptstadt Graz der Kontrolle des Stadtrechnungshofes. -----

Sechzehntens ----- GENERALKLAUSEL -----

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----

Siebzehntens ----- URKUNDENARCHIV -----

Die Partei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Name, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder Firmenwortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer, der beurkundende Notar, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Inhalt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. -----

Die Partei wurde darüber belehrt, dass -----

- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 (Paragraph siebenunddreißig) Notariatsordnung unterliegen, -----
- der beurkundende Notar oder sein Substitut grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während andere Notare auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die Partei-

en beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigte(n) bezeichnet haben (bei Notariatsakten sind nach dem Willen der Parteien diejenigen berechtigt, denen Ausfertigungen erteilt werden können), und dass nur aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- oder Finanzbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann.-----


Achtzehntens ----- **AUSFERTIGUNGEN** -----

Von diesem Notariatsakt können jeder daran beteiligten Person, den Geschäftsführern, den Gesellschaftern und den seinerzeitigen Liquidatoren der Gesellschaft beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Dieser Notariatsakt wurde der Partei wörtlich und deutlich vorgelesen, von ihr genehmigt, bestätigt und vor mir eigenhändig unterschrieben. -----

Graz, am *.-----

Stadtgemeinde Schladming
als Gesellschafterin

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Stadt Graz
als Gesellschafterin
vertreten durch:
den Bürgermeister Herrn Mag. Siegfried Nagl
den Gemeinderat Herr
den Gemeinderat Herr

Mag. Wolfgang Schnabl
öffentlicher Notar

Zustandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 